

Merkblatt (Status 15.03.2019)

Tierverkehrsbestimmungen Schafe und Ziegen ab 2020

Die neuen Vorgaben gelten ab 01. Januar 2020. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen aufgelistet, über weitere Details wird das ALV informieren, sobald zusätzliche konkrete Angaben von Seite des Bundes vorliegen.

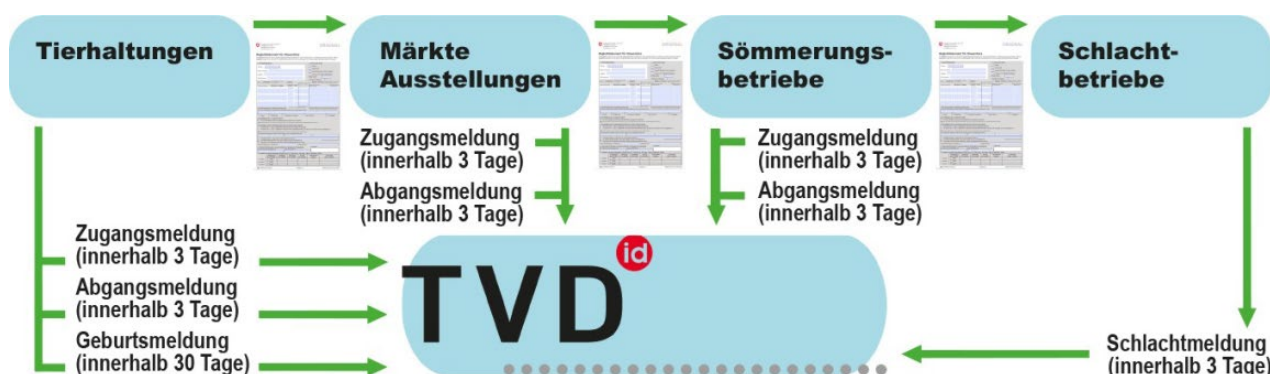
Was gilt heute schon

- Alle Tierhaltungen mit Schafen und/oder Ziegen müssen eine TVD-Nr. haben.
- Alle Schafe und Ziegen müssen mit einer TVD-Ohrmarke gekennzeichnet sein.
- Für jedes Verstellen von Schafen und Ziegen braucht es ein Begleitdokument.

Was gilt zusätzlich ab 01. Januar 2020

Meldepflichten

- Geburten (innert 30 Tagen zu melden)
- Verendungen (innert 3 Tagen zu melden)
- Zu- und Abgänge (innert 3 Tagen zu melden)
- Schlachtungen (innert 3 Tagen zu melden)
- Ein- und Ausfuhren (innert 3 Tagen zu melden)
- Erleichterte Gruppenmeldungen für Märkte und Handel werden möglich sein.



Kennzeichnung mit Ohrmarken (OM)

- Alle ab 01.01.2020 geborenen Schafe und Ziegen müssen mit zwei OM gekennzeichnet werden.
Schafe: 1 konventionelle OM und 1 elektronische OM
Ziegen: 1 konventionelle OM und 1 konventionelle oder elektronische OM
- Alle vor dem 01.01.2020 geborenen Tiere müssen nachmarkiert werden.
Schafe: 1 elektronische OM
Ziegen: 1 konventionelle oder elektronische OM
- Bestehende OM am Lager beim Tierhaltenden können weiterhin verwendet werden, ab Mitte 2019 Bestellung/Nachmarkierung möglich.
- Markierung/Nachmarkierung muss spätestens beim Verstellen bzw. bis Ende 2021 erledigt sein.



Begleitdokumente (BD)

Auf dem BD muss von jedem Schaf und jeder Ziege die OM-Nummer eingetragen werden. Die Tierverskehrsdatenbank (TVD) generiert ab 3 Tieren eine Tierliste (analog Rinder).

2.2 <input type="checkbox"/> Rindvieh <input checked="" type="checkbox"/> Schafe <input type="checkbox"/> Ziegen		TVD-Klebeetiketten verwenden, auch auf Betrieben	
Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Schafe, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)
1 2 3 4 5 6 7 8			/
1 3 4 6 8 0 3 2			/
4 7 0 1 3 4 3 1			/

Erstregistrierung auf der TVD

- Tiere geboren vor 01. Januar 2020 unter www.agate.ch ab Januar 2020.
- spätestens
-> bei Verstellen der Tiere
-> bis am 31. Dezember 2020
- Übermittlung von Daten von Herdebuchtieren durch Zuchtorganisationen auf die TVD in der zweiten Hälfte 2019 -> Tierhaltende müssen Daten auf der TVD bestätigen.

Anreizsystem ab 01. Januar 2020

- Auszahlung von Entsorgungsbeiträgen an die Geburtsbetriebe: für jede Geburtsmeldung CHF 4.50 pro geborenes Tier.
- Auszahlung von Entsorgungsbeiträgen an die Schlachtbetriebe: für jede Schlachtungsmeldung CHF 4.50 pro geschlachtetes Tier.

Gebühren

- Preise für Doppelohrmarken:
CHF 1.75 für elektronische OM
CHF 0.75 für konventionelle OM
- Schlachtgebühren:
CHF 0.40 pro geschlachtetes Tier
- Fehlermeldungsgebühr:
CHF 5.00 für fehlende Meldungen

Weitere Informationen

Tierverskehrsdatenbank

www.agate.ch, Kontakt: Tel. 0848 222 400 oder info@agatehelpdesk.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung.html>

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverskehrskontrolle.html

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tiertransporte/begleitdokument.html